

Wiss. Mit. Dr. Alexander Stöhr und Wiss. Mit. Alexandra Hille, Marburg\*

## „Eine folgenschwere Gefälligkeit“

THEMATIK	Arbeitsrecht, Kündigungsrecht, Schadensrecht, AGB-Kontrolle
SCHWIERIGKEIT	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben BGB und Arbeitsgesetze

### ■ SACHVERHALT

A ist in dem Technologieunternehmen der G-GmbH (730 Arbeitnehmer) seit dem 4.10.2010 als Monteur beschäftigt. Im September 2014 vereinbart G mit A, dass dieser an einer fünf-tägigen Fortbildung teilnimmt und G die Kosten iHv 1.800 EUR übernimmt. Die schriftliche Vereinbarung enthält folgende Regelung:

*„(1) Kündigt der A vor Ablauf von einem Jahr nach Beendigung der Fortbildung oder kündigt G dem A aus Gründen, die in der Person bzw. dem Verhalten des A liegen, so ist A verpflichtet, der G die Fortbildungskosten zurückzuerstatten.“*

*(2) Die Rückzahlungspflicht mindert sich für jeden Monat, den A nach Beendigung der Fortbildung bei G beschäftigt bleibt, um 100 EUR.“*

Seit Oktober 2014 fehlt A häufig wegen ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit. Als A wieder längere Zeit krankgeschrieben ist, wird er zufällig von dem Kollegen K dabei gesehen, wie er sich in dem Bistro seines Schwagers aufhält. K beobachtet, dass A dort ein Türschild anbringt, volle Getränkekisten trägt und dabei hochprozentige Getränke konsumiert. K informiert den Personalleiter P darüber, der A daraufhin vom 16.3. bis 20.3.2015 von einer Detektei observieren lässt. Diese stellt fest, dass A täglich in dem Bistro ist und dort unter anderem die Terrasse ausmisst und einen Holzzaun errichtet. Die Detektei stellt dafür 1.000 EUR in Rechnung, die G umgehend bezahlt.

Nachdem A zu dem Vorfall jede Stellungnahme verweigert, wird ihm nach Anhörung des Betriebsrats mit Schreiben vom 31.3.2015 die ordentliche Kündigung zum 30.4.2015 wegen des dringenden Verdachts erklärt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschlichen zu haben. Das Schreiben ist von P mit dem Zusatz „ppa“ unterzeichnet, eine Originalvollmacht ist nicht beigefügt. P ist im Handelsregister als Gesamtprokurist der G eingetragen und zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt. Da A erneut fehlt, lässt P das Kündigungsschreiben noch am gleichen Tag der Ehefrau E des A überbringen, die in einem nahegelegenen Supermarkt arbeitet. E händigt es dem A am 1.4. 2015 aus.

Am 2.4.2015 erscheint A in Ihrer Kanzlei. Er fragt, ob die Kündigung wirksam ist und wann sein Arbeitsverhältnis enden würde. Außerdem möchte er wissen, ob wegen dieser „Geschichte“ Zahlungsforderungen der G auf ihn zukommen könnten.

**Bearbeitervermerk:** Die Auskunft ist in einem umfassenden Gutachten vorzubereiten. Bearbeitungsstichtag ist der 2.4.2015.